

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.08.2019

Nr. 8/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Bückeburg	101
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Bückeburg	102
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>Veränderungssperre</i>)	102
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“, Bebauungsplan Nr. 91 „Hinterm Eichholz“, Bebauungsplan Nr. 4a „Schulstraße“</i>)	102
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Bruchwiesenweg“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss	103
4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen	104
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2019	104
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2019	105
Redaktionelle Korrektur der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Auhaugen	106

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>Veränderungssperre</i>)
2-4 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (<i>Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“, Bebauungsplan Nr. 91 „Hinterm Eichholz“, Bebauungsplan Nr. 4a „Schulstraße“</i>)
5 zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Bruchwiesenweg“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss
6 zu:	4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeberg am 26.6.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeit sollen sich entfalten und entwickeln können. Sie sollen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegenzuwirken. Eingetretene Behinderung bzw. deren Folgen sind unabhängig von der Ursache zu beseitigen oder zu mildern.

§ 1 Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Bückeberg, im Folgenden Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle in der Stadt Bückeberg lebenden Behinderten. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Stadt und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und weisungsunabhängig aus.

(2) Der Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative

(3) Der Behindertenbeirat wird an den Entscheidungen, die für die Behinderten von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Rates beteiligt. Er kann dazu ein beratendes Mitglied für diese Ausschüsse vorschlagen. § 71 Abs. 6 NKomVG bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Behinderungsarten angehören. Weiterhin können auch hierfür besonders geeignete fachkundige, nichtbehinderte Personen oder Personen, welche in Ihrem familiären Umfeld behinderte Menschen betreuen, dem Beirat angehören.

(2) Alle Mitglieder des Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt Bückeberg besitzen. Sie dürfen kein Mandat bei der Stadt haben.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden durch eine Delegiertenversammlung aus den Reihen der Delegation für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Alle der Stadt bekannten Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen oder sonstigen Gruppierungen werden durch Anschreiben aufgefordert, zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.

(3) Der Stadt nicht bekannte Gruppen sowie Personen, die in keiner Gruppe organisiert sind, werden einen Monat vor der beabsichtigten Einberufung der Delegiertenversammlung durch amtliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse auf die Delegiertenversammlung hingewiesen, dass mit einer Frist von zwei Wochen eine Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragt werden kann, über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

(4) Die Delegierten müssen selbst behindert, Angehörige behinderter Personen, von diesen benannt, Betreuer von Behinderten oder in der Behindertenarbeit tätig und in den Beirat wählbar sein (§ 2 Abs. 2)

(5) Die Stadt Bückeberg lädt zur Delegiertenversammlungen ein und führt die Wahlen durch. Das Wahlverfahren wird in Anlehnung an das NKomVG durchgeführt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Behindertenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behindertenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Ersatzmitglieder sind diejenigen, die nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählt worden sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt.

Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so setzt der Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch Verzicht oder durch Wegfall der in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

§ 4 Organe des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Behindertenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

Sie bilden die Geschäftsführung und vertreten den Beirat im Rahmen seiner Beschlüsse und werden durch das Fachgebiet Familie und Soziales verwaltungsmäßig unterstützt. Dies gilt in gleicher Weise für die in die Ausschüsse der Stadt entsandten Beiratsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat sowie der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregelungen kann der Bürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 6 Verwendung von Geldmitteln

Soweit Geldmittel von der Stadt Bückeberg oder anderen Organisationen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese für die lfd. Geschäftsführung und Aktivitäten des Behindertenbeirates zu verwenden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in einer Jahresabrechnung gegenüber der Stadt sowie den Mitgliedern bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister

(1) Die laufende Geschäftsführung erledigt der Beirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung der Stadt im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates unterrichtet den Bürgermeister über die Sitzungen des Beirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Stadt, die für die Behinderten in der Stadt Bückeberg von besonderer Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Bückeberg den 31.07.2019

Brombach
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Stadt Bückeberg

Der Widerrufsbescheid vom 08.08.2019 mit dem Aktenzeichen 30.32 96 10 an den Zustellungsadressaten Herrn Maik Küper, zuletzt wohnhaft Am Bahnhof 3b, 31675 Bückeberg, derzeit ohne festen Wohnsitz, wird hiermit gemäß § 10 VwZG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der o.g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihm Bevollmächtigten bei der Stadt Bückeberg (Fachgebiet Bürgerservice), Marktplatz 2-4, 31675 Bückeberg, Stadthaus I, Zimmer 8 abgeholt oder eingesehen werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Braun

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bückeberg hat am 13.08.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Hafen Berenbusch“ gefasst. Zur Sicherung der Planungsabsicht dieses künftigen Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt für den Geltungsbereich des Plangebietes (s. Übersichtskarte) am 26.06.2019 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB als Satzung beschlossen: **(Karte ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Satzung über eine Veränderungssperre vom 08.08.2019

Auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Evesen, Flur 2, Flurstücke 60/11, 62/26, 62/27, 62/29, 62/31, 62/32, 62/33, 62/34, 62/38, 62/39, 62/47, 62/50, 62/51, 62/59, 62/60, 62/61, 62/62, 62/63 und 62/64.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Der Beschlusstext zur Veränderungssperre mit Begründung und der räumliche Geltungsbereich können auch im Stadthaus I (Fachbereich 3 Planen und Bauen), Marktplatz 3, während der Sprechzeiten

montags – freitags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	14.30 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 Uhr – 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Veränderungssperre eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bückeberg, den 08.08.2019

Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Der Rat der Stadt Bückeberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2019

- 1.) den Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes, gem. § 10 BauGB als Satzung
 - 2.) den Bebauungsplan Nr. 91 „Hintern Eichholz“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung
 - 3.) den Bebauungsplan Nr. 4a, 2. Änderung „Schulstraße“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung
- beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“
(Karte ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Zu 1.): Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bethelquartier“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Kernbereich Bückeburg bezogenen Wohnbedarfs geschaffen. Innerhalb des Plangebietes sollen unterschiedliche Wohnbedürfnisse realisiert werden, die neben dem allgemeinen Wohnen junger Familien auch die individuellen Wohnbedürfnisse der älter werdenden Bevölkerungsgruppen berücksichtigen.

**Bebauungsplan Nr. 91 „Hinterm Eichholz“
(Karte ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)**

Zu 2.) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Hinterm Eichholz“ kommt die Stadt der anhaltenden Anfrage nach gewerblichen Baugrundstücken nach und erweitert den vorhandenen Gewerbebestandort „Kreuzbreite“ gen Süden um rd. 5 ha Gewerbefläche.

**Bebauungsplan Nr. 4a, 2. Änderung „Schulstraße“
(Karte ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

Zu 3.) Diese 2. Bebauungsplanänderung des B-Plans Nr. 4a „Schulstraße“ dient der Überarbeitung veralteter Zielformulierungen einer autogerechten Innenstadterschließung an aktuelle Zielvorstellungen der Stadt. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Ergänzung der straßenbegleitenden Bebauung in der Schulstraße. Milieuverändernde Nutzungen (z.B. Vergnügungstätten) sollen ausgeschlossen werden.

Die Satzungsbeschlüsse der o.g. Bauleitpläne werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
4.) der Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften und einschl. 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes,
5.) der Bebauungsplan Nr. 91 „Hinterm Eichholz“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften
6.) der Bebauungsplan Nr. 4a, 2. Änderung „Schulstraße“, einschließlich örtlicher Bauvorschriften
in Kraft.

Zu den Satzungen wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die zuvor genannten 3 Bauleitpläne liegen ab sofort bei der Stadt Bückeburg, im Fachbereich Planen & Bauen des Stadthauses 1, Marktplatz 3, 31675 Bückeburg, aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeburg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Bückeburg, den 19.08.2019

Der Bürgermeister
Brombach

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Rinteln
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Bruchwiesenweg“,
Ortsteil Rinteln
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bruchwiesenweg“, OT Rinteln gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Ebenso wurde die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 erstreckt sich auf einer Fläche südlich der Straße Bruchwiesenweg, sowie nördlich der Straße Ottberger Weg und umfasst die Flurstücke 3/7, 3/8 und 6/27 der Flur Nr. 18 in der Gemarkung Rinteln.

(Karte ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Der Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung, „Bruchwiesenweg“, Gemarkung Rinteln, wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, in den Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11, 1. Änderung, „Bruchwiesenweg“, Gemarkung Rinteln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rinteln, den 05.08.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten.

§ 16 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird um einen neuen Abs. 4 ergänzt:

(4) § 16a ist zu beachten.

§ 16a wird neu eingefügt:

§ 16 a Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof Oberwöhren nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden. **(Muster ist im Anschluss an Seite 106 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)**

Die Anlage zu § 16 a wird neu eingefügt.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§§ 16 und 16a).

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 02.07.2019

Theiß
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.966.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.117.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.887.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.966.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	368.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	457.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	89.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von 89.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 26.03.2019

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Die Gemeindedirektorin
Bergmann Edler

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 1.2. Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 23.07.2019 – AZ.: 20 14 10/12 – gem.§§ 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 25.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2019 genehmigt.
- 1.3. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 02. bis 13. September 2019 im Büro der Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen während der Dienststunden (Montag bis Freitag vom 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 26.07.2019

Gemeinde Bad Eilsen

Die Gemeindedirektorin
Edler

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 4.4.19 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 890.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 973.100 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 877.200 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 945.200 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 15.500 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.500 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 892.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 966.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen,04.04.2019.....
Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter
Bürgermeister

Chr. Meier
Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 10.07.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/22. erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09.2019 bis zum 16.09.2019 in 31700 Heuerßen im Gemeindebüro Zimmer, zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag 17.00-19.00 Uhr und Donnerstag 18.00-19.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen,25.07.2019.....
Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter
Bürgermeister

Chr. Meier
Stv. Bürgermeister

Redaktionelle Korrektur der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 3/2019 vom 29.03.2019 auf Seite 34 veröffentlichte Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen ist im neuen Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 1 unvollständig.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 lautet vollständig:
"Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (bei Fraktionssitzungen bis max. 5 Sitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt."

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Auhagen, den 17. Aug. 2019

Gemeinde Auhagen

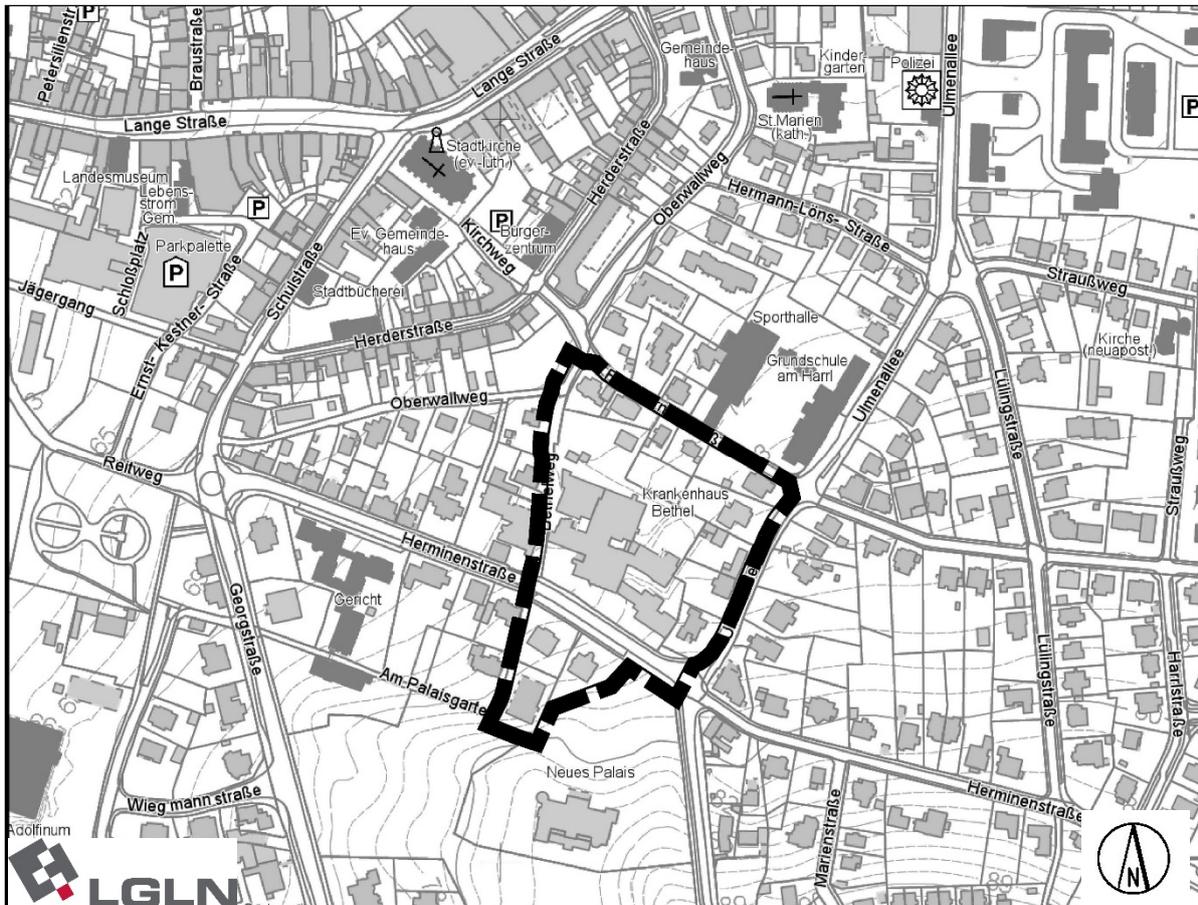
Blume
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 2 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 102)

Bebauungsplan Nr. 88 „Bethelquartier“

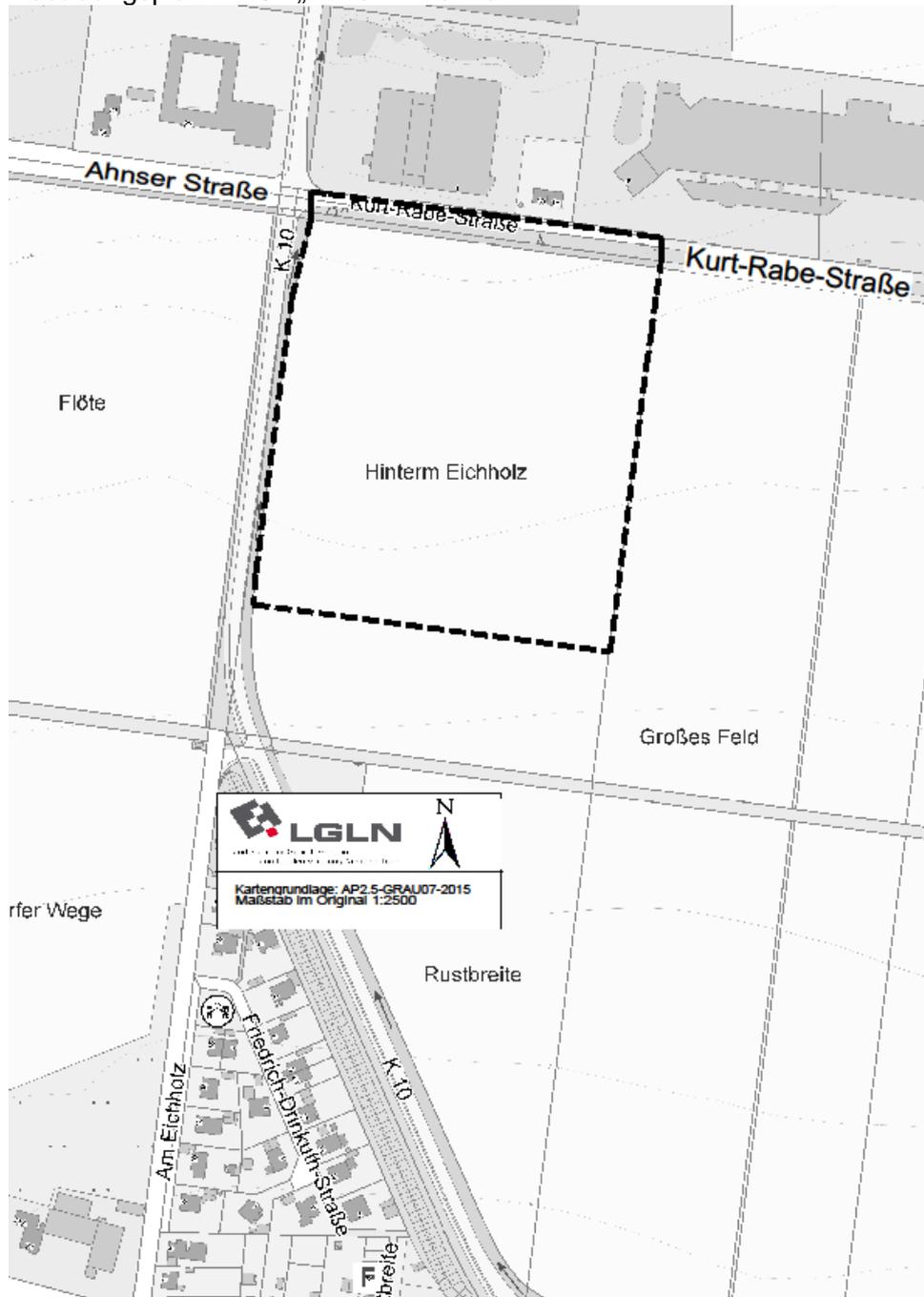


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 102)

Bebauungsplan Nr. 91 „Hinterm Eichholz“

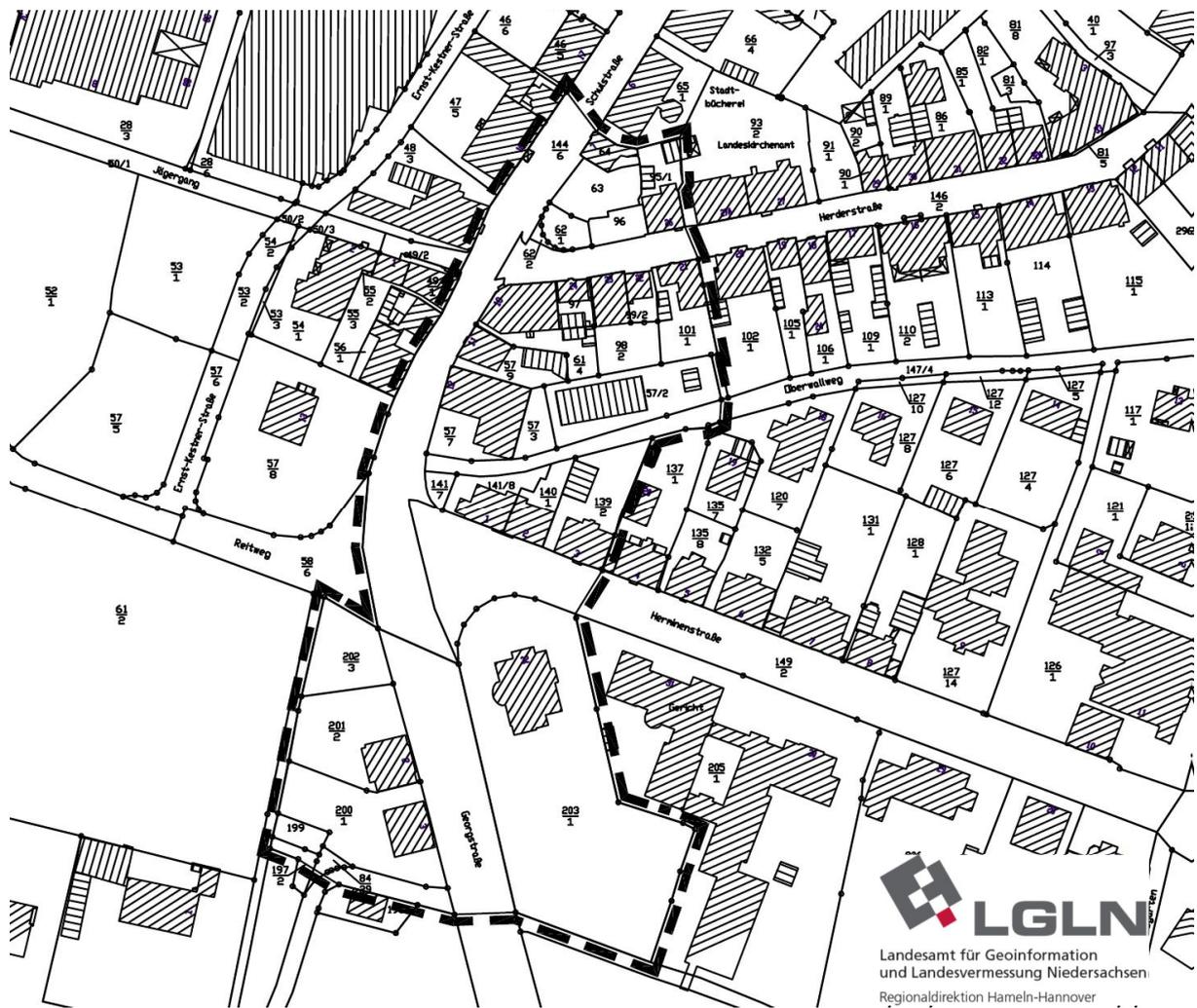


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 102)

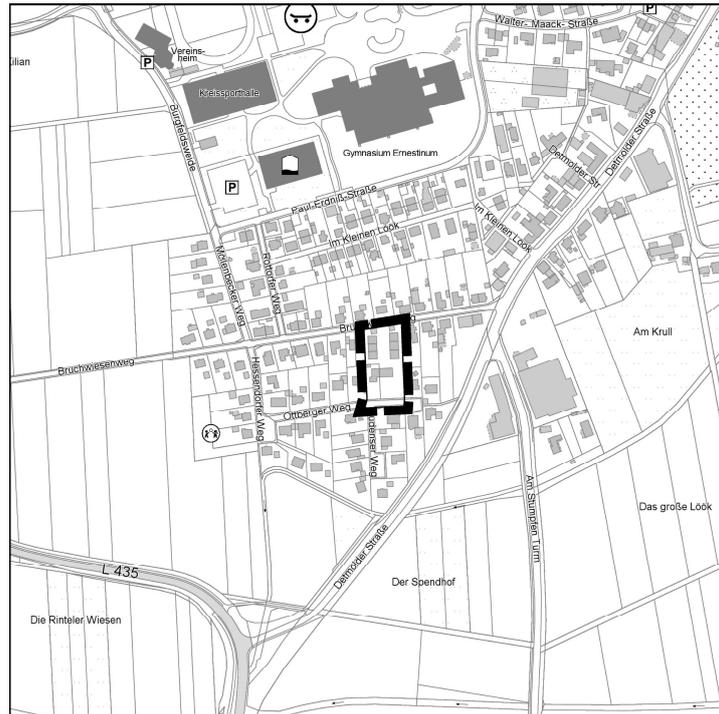
Bebauungsplan Nr. 4a, 2. Änderung „Schulstraße“



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5 zu:
Bekanntmachung; Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Bruchwiesenweg“, Ortsteil Rinteln; Satzungsbeschluss
(Amtsblatt Seite 103)



Übersichtsplan, Kartengrundlage LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln, M 1:5000 i.O. (verkleinert)

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6 zu:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen
(Amtsblatt Seite 104)

ANLAGE zu § 16a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Stadthagen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in §13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in §13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift